

Genussrechtsbedingungen

für die Bio-Bäckerei Wahlich, Inh. Michael und Barbara Wahlich

Vorbemerkung

Die angebotene Beteiligung ermöglicht es unseren Kunden, Freunden und Interessierten der Bio-Bäckerei Wahlich, Inhaber Michael und Barbara Wahlich, sich an der Optimierung der Backstube durch nachrangige Genussrechte mit einer Laufzeit von mindestens 6 Jahren zu beteiligen. Durch die finanzielle Beteiligung soll die Ausstattung der neuen Backstube finanziert werden.

Das auf 90.000 EUR begrenzte Beteiligungsangebot ist verbunden mit einer transparenten, laufenden Berichterstattung über die Betriebsentwicklung in Form von jährlichen Einladungen.

Eine Prospektpflicht nach dem Vermögensanlagegesetz besteht für dieses Beteiligungsangebot nicht. Dennoch finden sich in den Beteiligungsinformationen, die Bestandteil dieser Bedingungen sind, alle erforderlichen Verbraucherinformationen insbesondere zu den mit der Beteiligung verbundenen Risiken, der Erläuterung des "Nachranges" und den für die Verbraucher geltenden Widerrufsrechten. Das Genussrecht gewährt - ähnlich wie ein Darlehen - eine feste Verzinsung und eine Kündigungsmöglichkeit am Ende der Festlaufzeit. Eine dauernde Beteiligung am Betrieb und an Gewinn und Verlust sowie eine Mitsprache bei der Unternehmensführung ist nicht vorgesehen.

1. Genussrecht

Emittenten der Genussrechte sind die Inhaber der Bio-Bäckerei Wahlich, Michael und Barbara Wahlich, Laufener Str. 24, 83416 Surheim. Die Emittenten geben die Genussrechte für die Bio-Bäckerei Wahlich heraus. Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Zeichners und werden in das Genussrechtsregister der Emittenten eingetragen.

2. Umfang der Genussrecht-Emission

Unabhängig von der Zahl der letztendlichen Zeichner der Genussrechte beträgt der Gesamtausgabebetrag aller Genussrechte maximal € 90.000,00. Pro Zeichner ist ein Zeichnungsbetrag von mindestens € 500,00 vorgesehen. Zu beachten ist, dass jeder Zeichner maximal 5 Genussrechte zeichnen darf. Die Genussrechte erhalten von den Emittenten eine durchlaufende Nummerierung.

3. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Genussrechte ist unbefristet, die Mindestlaufzeit beträgt fünf Jahre. Anschließend können sowohl die Emittenten als auch die Zeichner die Genussrechte mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Es wird klargestellt, dass die Emittenten befugt sind, einzelne Genussrechte einzelner Zeichner nach eigenem Ermessen zu kündigen, ohne dadurch die gesamten Genussrechte kündigen zu müssen.

Nach der fristgerechten Kündigung werden zwei Rückzahlungsformen angeboten, die von den Zeichnern frei durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Emittenten gewählt werden können:

Form 1: Die Rückzahlung des Genussrechtbetrags nebst Zinsen erfolgt innerhalb von vier Wochen nach dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam wird, in Geld (Euro) durch Überweisung auf das angegebene Konto des Zeichners.

Form 2: Rückzahlung des Genussrechtsbetrags erfolgt durch Warengutscheine über die Dauer von fünf Jahren jeweils zum Jahresanfang. (d.h. der Genussrechtsbetrag inklusive Zinsen wird in fünf gleichbleibenden Jahresraten zurückgeführt).

Teilt der Zeichner trotz schriftlicher Aufforderung durch den Emittenten innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung keine Entscheidung über die Rückzahlungsvariante mit, so erfolgt die Rückzahlung nach Variante 1 in Geld.

4. Übertragbarkeit der Genussrechte

Die Zeichner der Genussrechte haben das Recht, mit Zustimmung der Emittenten ihre Genussrechte auf Dritte zu übertragen. Die Genussrechte sind nur im Ganzen übertragbar. Es gelten insoweit die Regelungen im BGB zur Forderungsabtretung. Zur formell ordnungsgemäßen Übertragung gilt das beiliegende Verkaufs- und Abtretungsformular. Der Zeichner, der sein Genussrecht auf einen Dritten übertragen möchte, hat dies gegenüber den Emittenten schriftlich – mit Zustellungsnachweis – unter Verwendung des ebenfalls beiliegenden Formulars zur Abtretung anzuzeigen. Auf diesen Übertragungsantrag müssen die Emittenten innerhalb von 14 Tagen seine Zustimmung oder Ablehnung mitteilen. Erklären sich die Emittenten innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Zustimmung stillschweigend als erteilt. Die Emittenten dürfen ihr Einverständnis nicht unbillig und nur aus wichtigem Grund verweigern.

Nach rechtsgültiger Abtretung ändern die Emittenten die Angaben im Genussrechtsregister entsprechend. Zinsberechtigter ist derjenige Inhaber der Genussrechte, der im jeweiligen Kalenderjahr zum 31.12. im Genussrechtsregister bei den Emittenten eingetragen ist.

5. Verzinsung

Als Verzinsung der Genussrechte sind zwei Varianten vorgesehen:

Variante 1: Das Genussrecht wird mit 1,1 % p.a. verzinst. Zinsauszahlung erfolgt in Euro.

Variante 2: Das Genussrecht wird mit 3 % p.a. verzinst. Zinsauszahlung erfolgt als jährlicher Einkaufsgutschein zum Jahresbeginn, einlösbar für Einkäufe in der Bio-Bäckerei Wahlich vor Ort.

Die Anleger können die Zinsvariante im Zeichnungsschein auswählen.

Mit schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Emittenten bis zum 31.12. eines Kalenderjahres kann die Zinsvariante für das kommende Jahr neu verändert werden. Den Emittenten steht insoweit kein Wahlrecht zu. Zu beachten ist Folgendes:

Der Zinsanspruch entsteht erstmals im Folgemonat des Zahlungseingangs. Die Zinsauszahlung erfolgt bis vier Wochen nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres entweder durch Überweisung auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto des Zeichners. Oder die Zeichner erhalten einen Einkaufsgutschein, den sie innerhalb eines Jahres beim Einkauf in der Bio-Bäckerei Wahlich einlösen können.

Eine über diese Verzinsung hinausgehende Gewinn- oder Verlustbeteiligung ist nicht vorgesehen.

6. Ausgabe weiterer Genussrechte

Die Emittenten behalten sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Genussrechte sowie Kapitalbeteiligungen aller Art herauszugeben. Er ist dabei in der Wahl der Bedingungen in keiner Weise gebunden. Die Inhaber dieses Genussrechts haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche vorrangig vor anderen Zins- und Rückzahlungsansprüchen anderer Inhaber von Genussrechten oder Kapitalbeteiligungen bedient werden.

7. Bestand der Genussrechte

Sollte über das Vermögen der Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, so sind die Zeichner insoweit Insolvenzgläubiger und haben ihre Forderung im Insolvenzverfahren anzumelden.

8. Qualifizierte Nachrangigkeit

Die Forderungen der Inhaber dieses Genussrechts, d.h. alle etwaige Rückzahlungs-, Zins- und sonstigen Ansprüche aus dieser Genussrechtsvereinbarung treten gegenüber den bestehenden und zukünftigen Forderungen sämtlicher anderer Gläubiger der Emittenten, mit Ausnahme solcher Gläubiger, die selbst eine entsprechende Nachrangerklärung für ihre Forderung abgegeben haben, ausdrücklich im Rang zurück. Im Falle eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Emittenten oder deren Liquidation werden die Genussrechte daher erst nach Befriedigung nicht nachrangiger Gläubiger zurückbezahlt. Sämtliche Genussrechte sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.

Die Rückzahlung auch einzelner Genussrechtbeträge, Zinszahlungen oder sonstige Leistungen aus dieser Vereinbarung können solange und soweit nicht verlangt werden, wie diese Leistungen beim Emittenten einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens darstellen.

Die nachrangigen Ansprüche dürfen auch nicht durch Aufrechnung erfüllt werden.

Erhält der Inhaber des Genussrechtes Zahlungen oder Leistungen, welche gegen die Nachrangabrede verstoßen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen unverzüglich zurück zu gewähren.

9. Zustandekommen des Genussrechts

Die Zeichnung der Genussrechte erfolgt durch den beiliegenden Zeichnungsschein. Die Zeichnung ist erst dann rechtsgültig, wenn die Emittenten die Zeichnung durch eine Unterschrift bestätigen. Die Emittenten sind frei, die Zeichnung der Genussrechte durch einzelne Zeichner ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Annahme der Zeichnung erfolgt durch Rücksendung einer gegengezeichneten Kopie des unterschriebenen Zeichnungsscheins und steht unter der Bedingung der vollständigen Einzahlung des im Zeichnungsschein angegebenen Zeichnungsbetrages. Nach Erhalt des gegengezeichneten Zeichnungsscheines ist der gezeichnete Betrag innerhalb von 16 Werktagen auf das auf dem Zeichnungsschein angegebene Konto des Emittenten zu überweisen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, befindet sich der Zeichner in Verzug. Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Konto des Emittenten.

10. Datenschutz

Zur Verwaltung der Genussrechtanteile sind die Emittenten verpflichtet, ein Register zu führen. Der Zeichner des Genussrechtes erklärt sich mit der Speicherung der Kontaktdaten sowie der Kontaktaufnahme für Gutscheinersand und Hinweis auf Veranstaltungen einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht. Die Datenverarbeitung geschieht unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist, werden alle personenbezogenen Daten vollständig gelöscht. Auf Anfrage kann dem Anteilszeichner über die gespeicherten Daten und deren Weitergabe Auskunft erteilt werden.

Der Zeichner ist damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen ihm und den Emittenten per Email erfolgt.

11. Abwicklungsschwierigkeiten und verzögerte Zinsauszahlung

Sollten die Emittenten mit der Abwicklung und Betreuung der Genussrechte in Schwierigkeiten kommen, sollten sich die Zinszahlungen verzögern oder sollte der Emittent in Liquiditätsschwierigkeiten kommen, so können die Zeichner im Rahmen der jährlich stattfindenden Treffen, zur besseren Koordination und Durchsetzung ihrer Interessen eine Ombudsperson bestellen.

12. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Auf diese Genussrechtsbedingungen findet alleine das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort ist Saaldorf-Surheim. Soweit zulässig wird als Gerichtsort das zuständige Gericht des Erfüllungsorts vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall bereits jetzt, dass in diesem Fall eine Regelung getroffen werden soll, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Darlehensvertrag.

Die beigegefügte Anlageinformation ist Bestandteil der Genussrechtsvereinbarung.

Surheim, am 21. November 2019